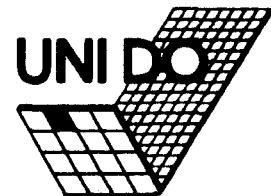


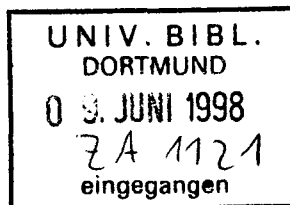
AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 11/98

Dortmund, 04.06.1998

Inhalt:



Nichtamtlicher Teil:

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik
an der Universität Dortmund vom 12. Juni 1997

Seite 1 - 20

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik
an der Universität Dortmund
vom 12. Juni 1997**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 532 ff.), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Prüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Freiversuch
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Nebenfächer im Studiengang Mathematik

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Mathematik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll der Studentin oder dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie oder er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortungsvollem Handeln befähigt wird. In einem Teilgebiet der Mathematik soll sie oder er diese Fähigkeiten vertieft haben.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Mathematik der Universität Dortmund den Grad "Diplom-Mathematikerin" bzw. „Diplom-Mathematiker“, abgekürzt "Dipl.-Math."

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich umfaßt 160 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 16 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studentin oder der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zu selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4 Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs.1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll spätestens im vierten Semester, die Meldung zur Diplomprüfung soll spätestens im siebten Studiensemester, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß erfolgen.
- (3) Prüfungen sollen studienbegleitend abgelegt werden.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich innerhalb der Fristen gemäß § 11 Abs. 6 und § 15 Abs. 2 bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.
- (5) Im übrigen gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.

§ 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Mathematik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihr oder sein Stellvertreter oder ihre oder seine Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gewählt.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertretung wird für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Dortmund.

§ 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschuldozentinnen und -dozenten und Oberassistentinnen und -assistenten befugt. In Ausnahmefällen kann die Prüfungsberechtigung auch verliehen werden an wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 60 Abs. 1 Satz 4 UG wahrnehmen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist. Eine diesem Kreis angehörende Person darf nur dann zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wenn sie oder er mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vor-

angehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und hauptamtlich wissenschaftlich im entsprechenden Fachbereich tätig ist.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Dies gilt nicht für mündliche Ergänzungsprüfungen gemäß § 11 Abs. 5. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die Vorsitzende oder der des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Mathematik an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreichen abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden

als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen und Einstufungsprüfungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studienleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als triftig an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Begründung für den Ausschluß ist aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Mathematik eingeschrieben war - der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen - oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer für diesen Studiengang zugelassen ist,
3. Leistungsnachweise zu folgenden Lehrveranstaltungen erworben hat:
 - 3.1 je einen Leistungsnachweis zu drei der fünf Lehrveranstaltungen Analysis I, II, III, Lineare Algebra und analytische Geometrie I, II; es muß mindestens je ein Leistungsnachweis aus den Gebieten "Analysis" und "Lineare Algebra und analytische Geometrie" erbracht werden. Ein solcher Leistungsnachweis wird durch das Bestehen einer dreistündigen Klausurarbeit erworben; zu dieser Klausur wird nur zugelassen, wer regelmäßig aktiv an den Übungen zu der entsprechenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. In Analysis III kann der jeweilige Hochschullehrer entscheiden, daß der Leistungsnachweis auch durch eine mündliche Prüfung erworben werden kann;
 - 3.2 einen Leistungsnachweis zu der Lehrveranstaltung Numerische Mathematik I, der aufgrund eines Praktikumsberichts erworben wird;
 - 3.3 einen Leistungsnachweis zu einem Proseminar, der aufgrund eines Proseminarvortrags (Referat) erworben wird;
 - 3.4 im Nebenfach (vgl. Anlage).

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. Nachweise über das bisherige Studium,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Studiengang Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht,
5. Vorschläge für die Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Prüfungen (§ 6 Abs. 3),

6. die Benennung des Nebenfachs.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Fachprüfungen in „Analysis“ und „Grundstrukturen, Lineare Algebra und analytische Geometrie“ gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 können bereits nach dem ersten Studienjahr abgelegt werden, sofern drei Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 3.1 vorgelegt werden. In diesem Fall können die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 3.2 und 3.4 spätestens 6 Wochen vor Absolvierung der entsprechenden Fachprüfung nachgereicht werden, der Proseminarschein gemäß Absatz 1 Nr. 3.3 spätestens 6 Wochen vor Absolvierung der letzten Fachprüfung in Mathematik.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gem. § 5 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung mitgeteilt.

(2) Sind Prüfungen in einem Nebenfach vor dem Ende des vierten Semesters abzulegen, so sind mit dem der Meldung zu der betreffenden Fachprüfung zu verbindenden Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung die Nachweise und Erklärungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 3 Nr. 2 bis 5 und von den in Absatz 1 Nr. 3.4 aufgeführten Leistungsnachweisen die Leistungsnachweise vorzulegen, die der betreffenden Fachprüfung zugeordnet sind. Der Meldung zu den anderen Fachprüfungen sind die Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3.1 und 3.2 sowie die Erklärungen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 5 beizufügen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem Diplomstudiengang Mathematik befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15) verloren hat.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, und daß sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Prüfungen in folgenden vier Fächern:

1. Analysis,

2. Grundstrukturen, Lineare Algebra und analytische Geometrie,
3. Angewandte Mathematik,
4. Nebenfach.

(3) Als Nebenfach im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Physik,
2. Betriebswirtschaftslehre,
3. Volkswirtschaftslehre,
4. Statistik,
5. Informatik,
6. Elektrotechnik,
7. Chemie,
8. Technische Mechanik,
9. Baumechanik-Statik.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann im Einzelfalle als Nebenfach ein anderes Fach gewählt werden, in dem mathematische Methoden zur Anwendung kommen.

(4) Die Fachprüfungen in den Fächern nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und die Fachprüfung in einem der Fächer nach Absatz 3 Nr. 1, 4, 5, 7 und 8 sind mündliche Prüfungen im Umfang von 20– 45 Minuten. Die Fachprüfung in einem der Fächer nach Absatz 3 Nr. 2, 3, 6 und 9 besteht in einer Klausurarbeit.

(5) Besteht eine Fachprüfung nur in schriftlichen Prüfungsleistungen, hat sich die Kandidatin oder der Kandidat vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 2 nach der zweiten Wiederholung der Fachprüfung (§ 15) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, wird die Fachnote „ausreichend“, andernfalls „nicht ausreichend“ festgesetzt.

(6) Die gesamte Diplom-Vorprüfung muß mit Ausnahme von vorgezogenen Prüfungen innerhalb von 12 Monaten nach Zulassung abgelegt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(7) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendens gilt für Studienleistungen.

(8) Gegenstand der Fachprüfungen ist:

1. in Analysis: Stoff der Grundvorlesungen in Analysis I und II
2. in Grundstrukturen, Lineare Algebra und analytische Geometrie: Stoff der Grundvorlesungen in Lineare Algebra und analytische Geometrie I und II,
3. in Angewandte Mathematik: Stoff der Grundvorlesung in Numerische Mathematik I.

Außerdem ist der Stoff einer Wahlpflichtvorlesung in einem der Prüfungsfächer „Analysis“ oder „Grundstrukturen, Lineare Algebra und analytische Geometrie“ nach Wahl des Kandidaten Gegenstand der Prüfung in diesem Fach. Ferner ist der Stoff einer Wahlpflichtvorlesung im Prüfungsfach „Angewandte Mathematik“ Gegenstand der Prüfung in diesem Fach. Unter den beiden Wahlpflichtvorlesungen muß mindestens eine der folgenden sein:

Topologie (I), Algebra (I), Funktionentheorie (I), Analysis (III), Wahrscheinlichkeitsrechnung, Gewöhnliche Differentialgleichungen (I).

4. im Nebenfach: Der Gegenstand der Fachprüfung im Nebenfach richtet sich nach dem Inhalt der dem Fach zugeordneten Grundstudien.

(9) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs.1 UG ersetzt werden.

§ 12 Schriftliche Fachprüfungen

(1) In den Klausurarbeiten gemäß § 11 Abs. 4 soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des betreffenden Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit in einem Nebenfach beträgt vier Stunden, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Ort, Zeit und die zulässigen Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekanntzugeben.

(3) Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 14 Abs.1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung soll der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 4 Wochen nach der Prüfung bekanntgegeben werden. Bei der Bekanntgabe der Ergebnisse sind die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten.

§ 13 Mündliche Fachprüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 2) abgelegt. Bei derselben Prüferin oder demselben Prüfer können höchstens zwei Fachprüfungen abgelegt werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Wenn es die Heterogenität der Stoffgebiete erfordert, können zwei Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. In diesem Fall entscheiden abweichend von Satz 3 beide Prüferinnen oder Prüfer über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 14 Abs. 1. Bei abweichender Bewertung wird das arithmetische Mittel gebildet. Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn die Bewertung beider Prüfungsleistungen mindestens ausreichend (4.0) ist. Im Falle der Anwendung des Satzes 4 übernimmt einer der Prüferinnen oder Prüfer jeweils die Rolle der Beisitzerin oder des Beisitzers.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat und Fachprüfung mindestens 20 und höchstens 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind von der Beisitzerin oder vom Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist die Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist das zusammen mit der schriftlichen Arbeit erzielte Gesamtergebnis im Protokoll festzuhalten und der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Ergänzungsprüfung bekanntzugeben.

(5) Studentinnen oder Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten. Versucht eine Zuhörerin oder ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, kann die Prüferin oder der Prüfer die Störerin oder den Störer oder die ganze Öffentlichkeit ausschließen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem, der oder den jeweiligen Prüferin(nen) oder Prüfer(n) festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können diese Noten um 0.3 erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer wird anschließend das arithmetische Mittel gebildet und die Note entsprechend Absatz 2 festgesetzt.

(2) Die Fachnote lautet:

bei einer Bewertung bis 1.5	= sehr gut,
bei einer Bewertung über 1.5 bis 2.5	= gut,
bei einer Bewertung über 2.5 bis 3.5	= befriedigend,
bei einer Bewertung über 3.5 bis 4.0	= ausreichend,
bei einer Bewertung über 4.0	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4.0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Noten gemäß Absatz 1 in den einzelnen Prüfungsfächern.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1.5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1.5 bis 2.5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2.5 bis 3.5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3.5 bis 4.0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten-des-arithmetischen Mittels und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplom- Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abzuschließen; Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuß.

(2) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, daß sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können. Die Frist des § 15 Abs. 2 ist dabei anzugeben.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über den Wechsel des Studienganges eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und

deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat;
 2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Mathematik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. mindestens zwei Semester vor der Meldung zur Diplomprüfung an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist;
 4. Leistungsnachweise zu folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat:
 - 4.1 in Mathematik: je einen Leistungsnachweis zu zwei mathematischen Seminaren, von denen mindestens eines aus dem Spezialgebiet Mathematik III gewählt sein soll; diese werden aufgrund eines Seminarvortrags (Referats) erworben;
 - 4.2 im Nebenfach (vgl. Anlage).
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen, sofern die Unterlagen nicht bereits bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die Angabe der in Mathematik I, II und III gewählten Prüfungsgebiete, des gewählten Nebenfaches und gegebenenfalls der Zusatzfächer,
 3. für die mündlichen Prüfungen der Name der gewünschten Prüferin oder des gewünschten Prüfers,
 4. der Name der Betreuerin oder des Betreuers, unter deren oder dessen Anleitung die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomarbeit anzufertigen wünscht,
 5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in einem Studiengang Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 6. eine Erklärung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zur mündlichen Prüfung widerspricht.
- (3) Die Ausgabe der Diplomarbeit kann erst dann erfolgen, wenn die Fachprüfungen in Mathematik I und Mathematik II bestanden sind. Die Zulassung zur Fachprüfung in Mathematik III kann auch nach Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Der Prüfungstermin der letzten Fachprüfung darf nicht später als neun Monate nach dem Zeitpunkt der Bewertung der Diplomarbeit liegen. Nachgereicht werden können einer der Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 4.1 und die Erklärung gemäß Absatz 2 Nr. 4 spätestens bei der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit, die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 4.2 sowie

die Erklärungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3 bezüglich der Prüfung in Mathematik III und der Prüfungen im Nebenfach spätestens 6 Wochen vor Absolvierung der entsprechenden Prüfungselemente. Dabei ist § 18 Absatz 5 zu beachten.

(4) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. je einer Fachprüfung in Mathematik I (Reine Mathematik) und Mathematik II (Angewandte Mathematik),
2. der Diplomarbeit,
3. einer Fachprüfung in Mathematik III (Spezialgebiet der Mathematik),
4. einer Fachprüfung im Nebenfach gemäß Absatz 3.

Die Prüfungselemente nach 1. werden zeitlich vor denen nach 2. und 3. abgelegt; hierbei wie auch für die Fachprüfung im Nebenfach ist § 17 Abs. 3 zu beachten.

(2) Als Nebenfach im Sinne von Absatz 1. Nr. 4 kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Physik,
2. Betriebswirtschaftslehre,
3. Volkswirtschaftslehre,
4. Statistik,
5. Informatik,
6. Elektrotechnik,
7. Chemie,
8. Technische Mechanik,
9. Baumechanik-Statik.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann im Einzelfalle als Nebenfach ein anderes Fach gewählt werden, in dem mathematische Methoden zur Anwendung kommen. Das Nebenfach soll in der Regel auf dem Gebiet aufbauen, aus dem das Nebenfach der Diplom-Vorprüfung gewählt war. Bei einem Wechsel des Nebenfachs nach der Diplom-Vorprüfung sind im neuen Nebenfach die in der Diplom-Vorprüfung zu fordernden Kenntnisse in der Diplomprüfung mit nachzuweisen. Ausnahmen können vom Prüfungsausschuß zugelassen werden.

(3) Die Fachprüfungen in den Fächern nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 und nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 sind mündliche Prüfungen im Umfang von 20- 45 Minuten. Die Fachprüfungen in den Fächern nach Absatz 2 Nr. 8 und 9 bestehen je in einer Klausurarbeit; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Fachprüfung in dem Fach nach Absatz 2 Nr. 6 besteht entweder aus zwei Klausurarbeiten oder aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung, wobei § 11 Abs. 5 entsprechend gilt (vgl. Anlage).

(4) In den Fachprüfungen werden geprüft: In Mathematik I und Mathematik II sind Kenntnisse im Umfang von je 8 Semesterwochenstunden an Vorlesungen erforderlich, die nicht bereits Gegenstand der Diplom-Vorprüfung waren. Unter den Prüfungsgebieten muß sich der Stoff mindestens dreier weiterführender Vorlesungen im Gesamtumfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden befinden. In Mathematik III sind Kenntnisse im Umfang von 8 Semesterwochenstunden an weiterführenden Vorlesungen erforderlich. Eine Vorlesung gilt als weiterführend, wenn sie in erster Linie für den Studienabschnitt nach der Diplom-Vorprüfung vorgesehen ist. Zum Nebenfach gehörende Gebiete dürfen in den

mündlichen Prüfungen der Fächer Mathematik I, Mathematik II und Mathematik III der Diplomprüfung nicht geprüft werden.

(5) Für die Fachprüfungen in Mathematik I, Mathematik II und Mathematik III gemäß Absatz 1 ist aus jedem der folgenden drei Teilgebiete der Mathematik, aus dem kein Seminarschein gemäß § 17 (1) Nr. 4.1 vorgelegt wird, jeweils mindestens eine Vorlesung im Umfang von je 4 Semesterwochenstunden zu wählen:

A. Algebra oder Geometrie,

B. Analysis oder Topologie,

C. Numerische Mathematik oder Stochastik.

(6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 19 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, daß sie oder er ihr oder sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus ihrem oder seinem Fach nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, Hochschuldozentin oder -dozenten, oder Privatdozentin oder -dozenten, die oder der gemäß 6 Abs.1 Satz 3 zur Diplomprüfung als Prüferin oder Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einem anderen Fachbereich oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Wahl ihres oder seines oder Betreuerin und Betreuers für das Thema machen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich nach bestandener Diplom-Vorprüfung bald mit einer möglichen Betreuerin oder einem möglichen Betreuer über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, ins Benehmen setzen.

(3) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst dann ausgegeben werden, wenn die Fachprüfungen in Mathematik I und Mathematik II bestanden sind. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, daß sie oder er rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält (-vergl. Absatz 5 und § 3 Abs.1).

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben oder im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer geändert werden. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit erneut sechs Monate vom Zeitpunkt der Änderung an. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall einmal auf begründeten Antrag der Kandidatin oder

des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Verlängerungsantrag muß vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden.

(6) Der Umfang der Diplomarbeit sollte 100 Seiten nicht überschreiten.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, da sie oder er ihre oder seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüferinnen oder Prüfer ist die Betreuerin oder der Betreuer. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer, die oder der gemäß § 19 Abs.2 zur Ausgabe und Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt sein muß. Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

(3) Bei der Benotung ist § 14 Abs.1 sinngemäß anzuwenden. Ist eine Bewertung mindestens „ausreichend“ (4.0 oder besser) und die andere „nicht ausreichend“ (5.0), so bestimmt der Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der gemäß 19 Abs.2 Satz 1 zur Ausgabe und Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt sein muß. Die endgültige Note für die Diplomarbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Gutachter der Diplomarbeit. Laufen im Fall dreier Gutachten zwei Gutachten auf mindestens „ausreichend“ und liegt das Mittel aller drei Noten zwischen „4.0“ und „5.0“, so lautet die Note für die Diplomarbeit „4.0“.

§ 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 22 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Prüfung in einem Zusatzfach muß bis zum Termin der letzten Fachprüfung erfolgt sein.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der differenzierten Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs.4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit „1.0“ bewertet und der Durchschnitt aller anderen differenzierten Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als „1.1“ ist.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Fachprüfungen zweimal und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nur im Rahmen eines Freiversuchs gemäß § 25 zulässig. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abzuschließen; Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuß.

§ 25 Freiversuch

(1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in ein Semester fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das

Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächst möglichen Prüfungstermin beim Diplomprüfungsausschuß zu stellen.

(6) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so ist dies die Fachnote und wird der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlußprüfung zugrunde gelegt.

§ 26 Zeugnis

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis enthält die Fachnoten und Prüferin oder Prüfer, Thema und Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote, die Bezeichnung des absolvierten Studienganges sowie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Noten der Zusatzfächer sowie die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer.

(3) Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 27 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin oder vom Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV Schlußbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik.

§ 31 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1997/98 für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Dortmund eingeschrieben werden. Studentinnen und Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1997 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplomprüfung schriftlich beantragen. Studentinnen und Studenten, die vor dem Wintersemester 1997/98 für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1997 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik vom 12.07.1993 (GABI.NW.II S.229) außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABL. NW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereiches Mathematik vom 29.01.1997 und des Senats der Universität Dortmund vom 15.05.1997 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 12.06.1997.

Dortmund, 12. Juni 1997

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein